

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3011 Bern

Bern, 29. November 2023

## **Expertenstellungnahme zu Teil E und F der MuKEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Teile E und F der MuKEN.

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit von 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050. Unsere Position zur Energie- und Klimapolitik am Gebäude stützen wir auf die von uns erarbeitete Strategie «Plusenergie & Klimaneutral – Politische Massnahmen für den nachhaltigen Betrieb des Schweizer Gebäudeparks».

Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision der Teile E und F der MuKEN. In gewissen Teilen möchten wir aber beantragen, dass weitere Bemühungen angestrebt werden, um den Vollzug zu vereinfachen und damit die administrativen Aufwände auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit der Erfahrung der Umsetzung der MuKEN 14 in den Kantonen, wird auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen heterogen erfolgen. Einzelne Kantone haben bereits heute Gesetze in Kraft oder in Vernehmlassung welche über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehen. In anderen Kantonen wird heute noch um die Umsetzung von Modulen aus der MuKEN 14 gerungen. Eine erneute Verschärfung wird darum in diesen Kantonen in den nächsten Jahren kaum mehrheitsfähig sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Kantone sich in ihren Vorgaben weiter voneinander wegbewegen. Für die Harmonisierung der Vorschriften würde das einen Rückschritt bedeuten. Wir möchten darum anregen, eine Evaluation der Teile E und F der MuKEN

2014 zu erarbeiten, welche den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen vergleicht. Mögliche Fragestellungen könnten sein:

- Wie hat sich die Eigenstromerzeugung auf die PV Kapazität im Kanton Aargau entwickelt im Vergleich zum Kanton Luzern?
- Steht die Grösse der realisierten PV-Anlagen im Verhältnis zur Grösse der geforderten Eigenstromerzeugung?
- Wie entwickeln sich die Märkte für den Heizungsersatz in Kantonen mit und ohne Vorgaben zum Heizungsersatz?

Von den Erkenntnissen versprechen wir uns eine gute Grundlage, um weitere Schritte hinsichtlich der Harmonisierung anzustreben. Gerne unterstützen wir diese Evaluation im Rahmen unserer Möglichkeiten.

## **Teil E – Eigenstromerzeugung bei Neu- und Bestandesbauten**

Die aeesuisse befürwortet die Ausweitung der Anforderungen der Eigenstromerzeugung auf Bestandesbauten. Die Eigenstromerzeugung soll auch bei umfassenden Dachsanierungen gelten. Ebenso begrüssen wir die Erhöhung der Anforderung auf 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und die Aufhebung der Obergrenze. Wir beantragen, dass generell bei Sanierungen der Gebäudehülle geprüft werden soll, ob der Bau einer Solaranlage wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist. Ziel dieser Vorgabe ist, dass im Bau Synergien genutzt werden können, ohne dass verbindliche Vorgaben gemacht werden müssen. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, dass dabei auch ganze Dach- und Fassadenflächen genutzt werden und nicht nur auf den Eigenverbrauch optimiert wird.

## **Teil F – Teilrevision Wärmeerzeuger**

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben in den Kantonen erachten wir es als realistisch die Wärmeerzeugung bis 2050 komplett zu dekarbonisieren. Die Vorgaben sind klar und gut zu kommunizieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Markus Portmann  
Vize-Präsident aeesuisse

Raoul Knittel  
Leiter Kantonale Politik

**Teilrevision Stromerzeugung**  
**Stellungnahme, Rückmeldungen**  
**Révision partielle de production d'électricité**  
**Prise de position, Réactions**

Kommentar von (Verband, Verein, etc.) Commentaire de (Fédération, association, etc.)	aeesuisse - Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz Falkenplatz 11, Postfach, 3001 Bern
Rückfragen bei: Name, Vorname, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Tél., courriel	Raoul Knittel, +41 77 464 39 66, raoul.knittel@aeesuisse.ch
Datum Date	29.11.23

Nr. No.	Artikel Article	Absatz Alinéa	Vorgeschlagene Änderung Modification proposée	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)
---------	-----------------	---------------	---	--

Generell

Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision des Teil E der MuKE.  
 Mit der Erfahrung der Umsetzung der MuKE 14 in den Kantonen, wird auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen heterogen erfolgen. Einzelne Kantone haben bereits heute Gesetze in Kraft oder in Vernehmlassung welche über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehen. In anderen Kantonen wird heute noch um die Umsetzung von Modulen aus der MuKE 14 gerungen. Eine erneute Verschärfung wird darum in diesen Kantonen in den nächsten Jahren kaum mehrheitsfähig sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Kantone sich in ihren Vorgaben weiter voneinander wegbewegen. Für die Harmonisierung der Vorschriften würde das einen Rückschritt bedeuten. Wir möchten darum anregen, eine Evaluation der Teile E und F der MuKE 2014 zu erarbeiten, welche den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen vergleicht. Mögliche Fragestellungen könnten sein:

- Wie hat sich die Eigenstromerzeugung auf die PV Kapazität im Kanton Aargau entwickelt im Vergleich zum Kanton Luzern?
- Steht die Grösse der realisierten PV-Anlagen im Verhältnis zur Grösse der geforderten Eigenstromerzeugung?
- Wie entwickeln sich die Märkte für den Heizungsersatz in Kantonen mit und ohne Vorgaben zum Heizungsersatz?

Von den Erkenntnissen versprechen wir uns eine gute Grundlage, um weitere Schritte hinsichtlich der Harmonisierung anzustreben. Gerne unterstützen wir diese Evaluation im Rahmen unserer Möglichkeiten.

	2 Art. E1 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)	Abs. 1		Zustimmung
	2 Art. E1 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)	Abs. 2		Zustimmung
	2 Art. E1 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)	Abs. 3		Zustimmung

	2 Art. E1 Anforderung Eigenstromerzeugung (G)	neu	Bei baubewilligungspflichtigen Änderungen an der Fassade ist zu prüfen, ob der Einsatz von Solarenergie auf dem Dach oder an der Fassade technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	Der Einsatz von Fassadenanlagen ist sinnvoll und energiepolitisch erwünscht. Bei Fassadensanierungen können Fassadenanlagen zum Einsatz kommen oder Synergien für Dachanlagen genutzt werden. Die neue Vorgabe soll mit einer Anpassung der Energienachweise 102 umgesetzt werden. Mit einer einfachen Prüfung durch die Baufachleute soll die Bauherrschaft auf mögliche Synergien hingewiesen werden.
--	---	-----	---	---



**Teilrevision Wärmeerzeugung**  
**Stellungnahme, Rückmeldungen**  
**Révision partielle de production de chaleur**  
**Prise de position, Réactions**

Kommentar von (Verband, Verein, etc.) Commentaire de (Fédération, association, etc.)	aeesuisse - Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz Falkenplatz 11, Postfach, 3001 Bern
Rückfragen bei: Name, Vorname, Tel., E-Mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Tél., courriel	Raoul Knittel, +41 77 464 39 66, raoul.knittel@aeesuisse.ch
Datum Date	29.11.23

Nr. No.	Artikel Article	Absatz Alinéa	Vorgeschlagene Änderung Modification proposée	Kommentar (Begründung für Änderung) Commentaire (justification de la modification)
------------	--------------------	------------------	--	---

Generell

Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision des Teil F der MuKE.  
 Mit der Erfahrung der Umsetzung der MuKE 14 in den Kantonen, wird auch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen heterogen erfolgen. Einzelne Kantone haben bereits heute Gesetze in Kraft oder in Vernehmlassung welche über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehen. In anderen Kantonen wird heute noch um die Umsetzung von Modulen aus der MuKE 14 gerungen. Eine erneute Verschärfung wird darum in diesen Kantonen in den nächsten Jahren kaum mehrheitsfähig sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Kantone sich in ihren Vorgaben weiter voneinander weg bewegen. Für die Harmonisierung der Vorschriften würde das einen Rückschritt bedeuten. Wir möchten darum anregen, eine Evaluation der Teile E und F der MuKE 2014 zu erarbeiten, welche den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen vergleicht.  
 Von den Erkenntnissen versprechen wir uns eine gute Grundlage, um weitere Schritte hinsichtlich der Harmonisierung anzustreben. Gerne unterstützen wir diese Evaluation im Rahmen unserer Möglichkeiten.

	2 Art. F1 Neubauten (G)			Zustimmung
	3 Art. F2 Wärmeerzeugersersatz (G)			Zustimmung
	4 Art. F3 Wärmeerzeuger ab 2050 (G)			Zustimmung
	6 Art. F5 Wärmeerzeuger bei bestehenden Bauten (V)	Abs. 1	1 Der Ersatz eines Wärmeerzeugers nach Art. F.2 ist meldepflichtig.	Im Sinne einfacher Verfahren genügt das Meldeverfahren für den Heizungsersatz. Das Baubewilligungsverfahren wäre zeit- und ressourcenaufwändiger.
	6 Art. F5 Wärmeerzeuger bei bestehenden Bauten (V)	Abs. 2	Art. F2 Abs. 1 ist erfüllt, wenn die Wärmeversorgung vollständig mit folgenden Wärmeerzeugungssystemen erfolgt a. Wärmepumpe b. Holzfeuerung c. Fernwärme d. Solarthermie e. Abwärme f. Erneuerbare Gase oder Gase auf Basis von erneuerbaren Ressourcen ...	Erneuerbare Gase sollen explizit Erwähnung finden damit diese Technologien nicht benachteiligt werden.
	6 Art. F5 Wärmeerzeuger bei bestehenden Bauten (V)	Abs. 7	Von den Anforderungen gemäss Art. F.2 befreit sind Wärmeerzeuger, wenn Temperaturen von mehr als 80°C erreicht werden müssen.	Wir schliessen uns der Stellungnahme von Suissetec an.